

Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.



Stand: 05.05.2021

BI GLAS – Service

„Mobiles Dorf“

Nachbarschaftsmobil - Vertrag

I. Vertrag über die private gemeinschaftliche Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen/Haushalte

II. Vereinbarung zur Fahrzeugmitnutzung gegen Kostenersatz-Pauschale

1 Inhaltsverzeichnis

I. VERTRAG ÜBER DIE PRIVATE GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNG EINES FAHRZEUGES DURCH MEHRERE PERSONEN/HAUSHALTE 5

1 VERTRAGSPARTNER*INNEN UND FAHRZEUG	5
2 EIGENTÜMER*IN, HALTER*IN, VERSICHERUNGSNEHMER*IN²⁾ UND GARAGENMIETER/-PÄCHTER*IN	6
3 NUTZUNG	6
3.1 BESCHRÄNKUNG DES NUTZUNGSUMFANGS	6
3.2 MINDESTALTER DER FAHRZEUGNUTZER/VERTRAGSPARTNER	7
3.3 STANDORT DES FAHRZEUGES	7
3.4 NUTZUNGSABSPRACHE UNTEREINANDER	7
3.5 ZEITÜBERSCHREITUNGEN	7
3.6 SPARSAME UND UMWELTVERTRÄGLICHE FAHRWEISE	7
3.7 FAHRTENBUCH (FÜR KRAFTFAHRZEUGE)	7
4 BENUTZUNG DES FAHRZEUGES DURCH DRITTE¹¹⁾	8
5 BETRIEBSBEREITSCHAFT, FUNKTIONSSTÖRUNGEN UND SCHADENSFÄLLE	8
5.1 AUFLADEN BZW. TANKEN, VERKEHRSSICHERHEIT, REINIGUNG¹²⁾	8
5.2 FUNKTIONSSTÖRUNGEN UND SCHADENSFÄLLE	8
5.3 NOTWENDIGE SOFORTMAßNAHMEN¹⁴⁾	8
5.4 REPARATUREN¹⁵⁾	9
6 LASTEN UND KOSTEN	9
6.1 BETRIEBS- UND FIXKOSTENAUFSTELLUNG	9
6.2 KOSTENVORAUSSCHÄTZUNG	9
6.3 GEMEINSAME KASSE	9
7 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES²⁹⁾	10
7.1 DIE AUFHEBUNG DES NUTZUNGSVERTRAGES ERFOLGT	10
7.2 ENDABRECHNUNG	10
7.3 KASSEN AUFLÖSUNG	11
7.4 TOTALSCHADEN/VERLUST DES FAHRZEUGES	11
7.5 VERWERTUNG DES FAHRZEUGES NACH VERTRAGSAUFHEBUNG	11
8 ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN	11

II. VEREINBARUNG ZUR FAHRZEUGMITNUTZUNG GEGEN KOSTENERSATZ-PAUSCHALE 13

1 VERTRAGSPARTNER*INNEN UND FAHRZEUG	13
2 HALTER*IN DES FAHRZEUGES IST	13
3 STANDORT DES FAHRZEUGES	14
4 WEITERGABE DES FAHRZEUGES	14
5 AUFLADEN BZW. TANKEN, REINIGUNG	14
6 KOSTENERSATZ-PAUSCHALE	14

Präambel

Die gemeinschaftliche Nutzung kostenintensiver Sachwerte durch mehrere Personen hat viele greifbare Vorteile. Familien nutzen eine gemeinsame Wohnung und gemeinsam ihre Fahrzeuge, Bürger*innen in Städten und Gemeinden gemeinsam Schulen, Kitas, Sporteinrichtungen und Schwimmbäder, Glaubensgemeinschaften gemeinsam eine Kirche. Die ausschließlich persönliche Nutzung teurer Sachwerte ist für den Einzelnen unwirtschaftlich, sie macht arm. Deutschland ist bekannt als Auto- und Pendlerland, wobei fast jeder Haushalt über ein oder mehrere Autos verfügt, die hohe Kosten verursachen. Das ist ein Grund dafür, dass Deutschland derzeit (2019) mit einem liquiden pro-Kopf-Nettovermögen von nur ca. 17.000 € (Median) zu den ärmsten Ländern Westeuropas zählt (Platz 20). Der gemeinschaftlichen Nutzung von autonomen Elektrofahrzeugen gehört die Zukunft, sie wird die Alleinnutzung von Autos in Verbindung mit dem SPNV und ÖPNV obsolet machen. Als Übergangslösung bis dahin bietet das nachbarschaftliche Teilen von in Privatbesitz befindlichen Fahrzeugen (Autos, Anhänger, Boote, eBikes u.v.m.) eine Möglichkeit, die Mobilitätskosten für gelegentliche Nutzungen deutlich zu verringern. Dadurch können die beteiligten Personen/Haushalte monatlich mehrere hundert Euro sparen. Die BI GLAS unterstützt durch Bereitstellung einer Buchungs-App das nachbarschaftliche Teilen von Fahrzeugen und dient damit ihrem Satzungszweck Umwelt- und Klimaschutz, indem durch einen geringeren Fahrzeugbestand in den Wohngebieten Ressourcen und Rohstoffe eingespart werden.

Vorteile für die Nutzer*innen

- Die gemeinschaftliche Nutzung eines Fahrzeuges spart den Beteiligten Geld. Die fixen Kosten (z.B. Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Miete/Pacht für Garage/Stellplatz, Wertverlust und ggf. Zinsen bzw. Kredit- oder Leasingkosten) werden geteilt. Gerade für Wenignutzer sind die fixen Kosten z.B. eines nur selbst genutzten Autos unverhältnismäßig hoch.
- Mehr Menschen können von den Vorteilen eines Fahrzeuges profitieren, wenn es gemeinschaftlich genutzt wird.

Vorteile für die Umwelt

- Ein oder mehrere Fahrzeuge werden „eingespart“. Rohstoff- und Energieverbrauch sowie alle Umweltbelastungen bei Produktion und Verschrottung dieser eingesparten Fahrzeuge entfallen.
 - Ein Fahrzeug bzw. Boot braucht weniger Platz im öffentlichen Raum bzw. Hafen als zwei oder drei. Der im öffentlichen und/oder privaten Raum freiwerdende Platz kann für andere Zwecke wie Kinderspiel, Freiflächen oder Begrünung genutzt werden.
 - Ein Gemeinschaftsauto wird – je Mitnutzer*in – in der Regel weniger gefahren als das potentielle Einzelbesitz-Auto. Praktische Erfahrungen zeigen, dass die gemeinschaftlichen Autonutzer*innen einen bewussteren und sparsameren Umgang mit dem Autofahren entwickeln. Das mindert Schadstoffausstoß, Lärm und Unfälle.
 - Längerfristig entfällt die Notwendigkeit für den Straßen-, Parkplatz- und Parkhausausbau und der Flächenverbrauch für Wohnsiedlungen sinkt durch wegfallende Stellplätze je Wohneinheit (Aufhebung von Stellplatzsatzungen).
- l) Rechtliche Grundlage zwischen den Fahrzeugnutzer*innen von Gemeinschaftsfahrzeugen im Rahmen des Service „BI-Nachbarschaftsmobil“ mit der kostenfrei zur Verfügung gestellten Buchungs-App soll der anliegende **„Vertrag über die private gemeinschaftliche Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen/Haushalte“** sein. Dieser Vertrag regelt insbesondere das Autoteilen – als Nachbarschaftsauto – und richtet sich an

Menschen, die in einer überschaubaren und unabhängigen Gruppe gemeinschaftlich Fahrzeuge nutzen wollen und dies nicht mit einem institutionalisierten Car-Sharing-Unternehmen durchführen möchten oder können. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Gemeinschaftsnutzung immer dann gut funktioniert, wenn das Auto nicht auf Dauer von einzelnen Nutzer*innen sehr oft gebraucht wird (z.B. für den täglichen Arbeitsweg) und die Jahreskilometerleistung nicht über 10.000 km liegt.

Auf den ersten Blick erscheint die Detailfülle dieses Vertrages als kompliziert oder übertrieben ausführlich. Aber die Regelungen dienen nicht nur einem reibungslosen Alltagsbetrieb, sondern sollen gerade auch bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Vorkommnissen und möglichen Konfliktfällen Rechtssicherheit schaffen. Im gegenseitigen Einvernehmen verzichten können die Vertragspartner auf die Anwendung einer dieser Regelungen dann ggf. immer noch.

Zwischen den Fahrzeugnutzer*innen von Gemeinschaftsfahrzeugen ist einmalig je Fahrzeug zuerst ein Vertrag gemäß anliegendem Vertragsmuster abzuschließen. Das ist die Voraussetzung dafür, den Buchungsservice <https://bi.mobiledorf.de/> als „geschlossene Benutzergruppe“ zu nutzen. Die BI GLAS ist selbst nicht Vertragspartner. Regressansprüche gegenüber der BI GLAS wegen etwaiger Vertragsmängel sind ausgeschlossen.

II) Für diejenigen, die lediglich hin und wieder ihr Privatfahrzeug mitnutzen (lassen), ohne es aber als „Gemeinschaftsfahrzeug“ längerfristig vertraglich mit Freunden, Bekannten und ausgewählten Nachbarn zu teilen (geschlossene Benutzergruppen), bietet die alternative **„Vereinbarung zur Fahrzeugmitnutzung gegen Kostenersatz-Pauschale“** die Möglichkeit, jedermann die Buchung der Mitnutzung des eigenen Fahrzeuges gegen eine individuell für dieses Fahrzeug festgelegte Kostenpauschale anzubieten.

Da hierbei der (überwiegende) jährliche Fixkostenanteil des Fahrzeugs nicht von vornherein vollständig auf eine Nutzergemeinschaft aufgeteilt kalkuliert werden kann, muss die Nutzungsgebühr (je Zeiteinheit und/oder je Fahrtkilometer) deutlich höher ausfallen als die Nutzungsgebühr nach dem Vertragsmodell I), das zur Kostendeckung nur noch die variablen Nutzungskosten enthält, weil die Fixkosten unabhängig von der späteren Fahrzeugnutzung bereits von vornherein aufgeteilt wurden.

I. Vertrag über die private gemeinschaftliche Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen/Haushalte

1 Vertragspartner*innen und Fahrzeug

Über die gemeinsame Nutzung des Fahrzeuges

Fabrikat _____ Typ/Modell _____

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____ amtliches Kennzeichen _____

Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns¹⁾ _____

schließen

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

folgenden Vertrag:

2 Eigentümer*in, Halter*in, Versicherungsnehmer*in²⁾ und Garagenmieter/-pächter*in

Eigentümer*in des oben bezeichneten Fahrzeuges sind mit Eigentumsanteilen wie folgt³⁾

Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
Name, Vorname _____	Anteil in %: _____
	Summe:

Halter*in⁴⁾ des Fahrzeuges, falls es sich um ein Kfz handelt, ist

Name, Vorname _____

Er/Sie ist für die rechtzeitige Entrichtung der Kfz-Steuer sowie die rechtzeitige Durchführung der Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Ersteinweisung jedes anderen Vertragspartners in das Fahrzeug und nimmt dazu an einer Probefahrt im Fahrzeug teil.

Versicherungsnehmer*in⁵⁾

Name, Vorname _____

Er* Sie ist, falls es sich um ein Kfz handelt, für den Abschluss und die rechtzeitige Bezahlung der fälligen Beiträge folgender Versicherungen verantwortlich:

- Kfz-Haftpflichtversicherung Deckungssumme: Mio. Euro
- Vollkaskoversicherung⁶⁾ mit Selbstbeteiligung: Teilkasko: Euro, Vollkasko: Euro
- Rabattschutz: JA/NEIN
- Insassenunfallversicherung JA/NEIN
- Pannenhilfe/Verkehrsserviceversicherung (Schutzbrief) Deutschland/Europa JA/NEIN

Mieter* in/Pächter*in (falls zutreffend) der Garage/des Stellplatzes (falls vorhanden) ist

Name, Vorname _____

Er* Sie hat für pünktliche Miet-/Pachtzinszahlung zu sorgen.

3 Nutzung

Im Falle von Verkehrsverstößen wird dem Nutzer/Vertragspartner der jeweilige Bußgeldbescheid übermittelt. Dieser haftet für alle Bußgelder, die gegen ihn bei der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden. Zusätzlich stellen die übrigen Vertragspartner den Fahrzeugeigentümer und den/die Fahrzeughalter von etwaigen Ansprüchen frei, die eine Bußgeldstelle unmittelbar gegen ihn/sie als Fahrzeughalter wegen eines Verkehrsverstößes im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung geltend macht.

3.1 Beschränkung des Nutzungsumfangs

- Jede*r Vertragspartner*in ist zur Nutzung des o.g. Fahrzeuges insoweit berechtigt, als die Mitnutzung der übrigen Vertragspartner*innen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die folgende Nutzungsordnung.
- Erlaubt ist nur die private Nutzung in üblicher Art und Weise und in dem Umfang, wie auch ein eigenes Fahrzeug benutzt würde (z.B. keine geschäftliche Nutzung als Taxi oder andere gewerbliche Nutzung). Die für das Fahrzeug gültigen Versicherungsbedingungen (z.B. Gültigkeitsbereich, Kilometerlaufleistung, Mindestalter des Fahrers) sind zu beachten.
- Der/Die Nutzer*in hat das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr bzw. bei Wasserfahrzeugen nur im Fahrgebiet der Rüdersdorfer Gewässer zu benutzen.
- Der/Die Nutzer*in hat es insbesondere zu unterlassen, das Fahrzeug abseits befestigter Straßen (z.B. Feldwege oder Off-Road Parks) bzw. Wasserwege zu nutzen.

- Die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Booten zu rennsportlichen Zwecken ist untersagt.

3.2 Mindestalter der Fahrzeugnutzer/Vertragspartner

- alle Vertragspartner müssen voll geschäftsfähig sein
- bei versicherten Kraftfahrzeugen ist entsprechend der Versicherungsbedingungen das für das Fahrzeug vereinbarte Mindest- und Höchstalter der Nutzer und weiteren Fahrzeugführer zu beachten. Es beträgt für dieses Fahrzeug:

Mindestalter: _____ **Jahre** **Höchstalter:** _____ **Jahre**

(Hinweis: Junge Fahrzeugführer bis ca. 30 Jahre werden von den meisten Versicherungen so stark benachteiligt, dass ein „Autoteilen“ gemeinsam mit älteren Nutzern für diese zu so hohen Mehrkosten führen könnte, dass der Kostenvorteil des Teilens überkompensiert würde.)

3.3 Standort des Fahrzeuges

Der in der Regel fixe, stationäre Abstellplatz bzw. Standort des Fahrzeuges wird auf der Website <https://bi.mobiledorf.de/?view=vehicles> angezeigt. Nach jeder Benutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wird ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich, sind die Vertragspartner*innen zu informieren.⁸⁾

3.4 Nutzungsabsprache untereinander

Die Vertragspartner*innen sind verpflichtet, sich mit den anderen über die Nutzung des Fahrzeuges zu verständigen. Hierfür ist der Buchungskalender auf der Website <https://bi.mobiledorf.de/?view=booking> zu verwenden.

1. Bei kurzfristigen Fahrten an einem Tag genügt eine vorherige online-Buchung des freien Fahrzeuges mit Angabe von Zeitpunkt und beabsichtigter Nutzungsdauer
2. Planbare Ausfallzeiten des Fahrzeuges (Wartung, Reparaturen) und beabsichtigte Fahrten von mehr als einem Tag Dauer sind möglichst frühzeitig in den online-Buchungskalender einzutragen
3. Nicht verschiebbare wichtige Fahrten von mehreren Tagen Dauer (z.B. Urlaubsfahrten) sind mit allen Vertragspartnern*innen persönlich, per eMail oder telefonisch abzustimmen, bevor das Fahrzeug für diese Tage im Buchungskalender reserviert wird. Bis dahin ist eine solche Buchung unverbindlich.
4. Im Falle von Interessenkonflikten bemühen sich alle Vertragspartner um eine vernünftige Lösung unter Berücksichtigung folgender Prämissen:
 - Dringlichkeit für die Vertragspartner*in
 - Stehen alternative Verkehrsmittel zur Verfügung?
 - Sind Lasten zu transportieren?
 - Sicherheit von Frauen bei Dunkelheit
 - Erforderlichenfalls ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

3.5 Zeitüberschreitungen

Sobald absehbar ist, dass die gebuchte Nutzungszeit des Fahrzeuges überschritten wird, ist die Fahrzeugreservierung im Buchungskalender zu verlängern. Überschneidet sich dadurch die voraussichtliche Ankunftszeit (zuzüglich einer notwendigen Zeitspanne zur Auftankung bzw. Aufladung) mit einer bereits eingetragenen Folgebuchung, so ist dies der*dem nächsten Nutzer*in (soweit bekannt) sofort per Telefon oder bei Nichterreichbarkeit per SMS mitzuteilen.

3.6 Sparsame und umweltverträgliche Fahrweise

Jede*r Nutzer*in macht sich mit Hilfe der Betriebsanleitung im Gebrauch des Fahrzeugs kundig. Alle Vertragspartner*innen bemühen sich um energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise. Sie halten die in der Betriebsanleitung für die einzelnen Fahrbereiche genannten Geschwindigkeitsgrenzen ein.⁹⁾

3.7 Fahrtenbuch (für Kraftfahrzeuge)

Jede*r Vertragspartner*in ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt den Fahrtenbucheintrag des Vornutzers zu prüfen, um von Besonderheiten wie Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/Schäden auf jeden Fall Kenntnis zu erhalten. Unmittelbar nach der Fahrt sind u.a. der Kilometerstand, die gefahrenen Kilometer, der Nutzungszeitraum sowie evtl. Besonderheiten in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen.¹⁰⁾

4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte¹¹⁾

Die*der weiterverleihende Vertragspartner*in wird so behandelt, als ob sie*er selbst das Fahrzeug nutzen würde. Sie*Er übernimmt die Ersteinweisung Dritter in das Fahrzeug und nimmt dazu an einer Probefahrt im Fahrzeug teil. Soll ein Kraftfahrzeug an eine*n Dritte*n, die*der nicht Vertragspartner*in ist, verliehen werden, so ist für ein Kraftfahrzeug

- zuvor die Zustimmung aller übrigen Vertragspartner*innen einzuholen und
- entsprechend der Versicherungsbedingungen das erforderliche Mindest- und Höchstalter zu beachten.

Die*der verleihende Vertragspartner*in haftet der Nutzungsgemeinschaft gegenüber für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch die*den Dritten verursacht werden – sofern nicht von einer Versicherung gedeckt –, einschließlich der Selbstbeteiligung. Sie*Er hat im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines von der*dem Dritten verursachten Schadenereignisses gegenüber der Gemeinschaft die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen zu tragen. Bei Nutzung einer ggf. mit der Versicherung vereinbarten „Rabattschutzklausel“ sind in einem solchen Fall 50 % der ohne Rabattschutzklausel fälligen Versicherungsbeitragsmehrkosten für den Zeitraum an Jahren zu tragen, der an schadensfreien Jahren erforderlich ist, um wieder die ursprüngliche Rabattstufe zu erreichen.

5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle

5.1 Aufladen bzw. Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung¹²⁾

- Ist nach einer Nutzung eines Fahrzeuges/Bootes mit Elektroantrieb der Ladezustand des Akkus geringer als 60 % so ist der Akku an einer kostengünstigen Lademöglichkeit wieder aufzuladen.
- Ist nach einer Nutzung des Kraftfahrzeuges/Bootes mit Verbrennungsmotor der Tank zu weniger als einem Drittel gefüllt, so hat ihn die*der letzte Nutzer*in voll zu tanken.
- Einmal monatlich oder spätestens nach 50 Stunden Fahrzeit sind bei Kraftfahrzeugen Ölstand und Reifendruck nachweislich zu kontrollieren (Fahrtenbuchvermerk).
- Die Bordbücher von Booten sind bei jeder Benutzung sowie während der Fahrt fortlaufend (Eintrag mind. aller 2 h) zu führen.
- Informationen zur Kfz-Versicherung/Versicherungsnummer/Ausland: Grüne Versicherungskarten sind im Fahrzeug (z.B. Handschuhfach) aufzubewahren.
- Das Fahrzeug ist innen und außen bei grober Verschmutzung, mindestens aber alle 2 Monate gründlich zu reinigen. Nutzt ein*e Vertragspartner*in das Fahrzeug mehrtägig (z.B. Urlaub), ist er*sie anschließend für die Reinigung zuständig.

5.2 Funktionsstörungen und Schadensfälle

Jede*r Nutzer*in ist verpflichtet,

- Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/Schäden im Fahrtenbuch einzutragen
- bei Einschränkungen der Betriebsbereitschaft des Gemeinschaftsfahrzeuges den Fahrzeughalter unverzüglich zu benachrichtigen
- die Nichtverfügbarkeit bei erster Gelegenheit im online-Buchungskalender einzutragen
- im Versicherungsfall sofort zur Schadensmeldung den Schaden dem Halter/Versicherungsnehmer für die Versicherung(en) unverzüglich mitzuteilen

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden soll bei Schadensereignissen oder Unfällen kein ausdrückliches Schuldanerkennnis abgegeben werden, wenn die Schuldfrage nicht völlig zweifelsfrei feststeht. Stets ist ein genaues Schadens- oder Unfallprotokoll für die Beteiligten, die Versicherung und die Nutzergemeinschaft anzufertigen. Außer bei sehr geringfügigen Schäden ist die Polizei hinzuzuziehen.

5.3 Notwendige Sofortmaßnahmen¹⁴⁾

Notwendige Sofortmaßnahmen zur Pannenbeseitigung, die zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges erforderlich sind, kann jede*r Vertragspartner*in vornehmen lassen, solange diese nicht einen Kostenumfang von **ca. _____ € bzw. ____%** des Fahrzeugzeitwertes übersteigen. Er*sie ist berechtigt, die vorgelegten Kosten auf alle umlegen bzw. verrechnen zu lassen.

5.4 Reparaturen¹⁵⁾

- Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am gemeinsam genutzten Fahrzeug ist der* die jeweilige Nutzer*in nur berechtigt, eine Notreparatur bzw. erforderliche Reparaturen vornehmen zu lassen, solange diese nicht die Höhe der Selbstbeteiligung lt. Kfz.-Versicherung wesentlich übersteigen, **max. im Umfang von ca. _____ € bzw. ___%** des Fahrzeugwertes.
- Andernfalls ist bei Versicherungsschäden die Werkstattbindung durch die Versicherung zu beachten und die Zustimmung sämtlicher erreichbarer Vertragspartner*innen einzuholen. Ggf. ist die Reise erst einmal mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. In Kopie sind im Fahrzeug (z.B. im Handschuhfach) ein ggf. vorhandener Schutzbrief und die Versicherungsunterlagen mit Informationen zur Pannenhilfe/Notfalltelefonnummern vorzuhalten.

6 Lasten und Kosten

6.1 Betriebs- und Fixkostenaufstellung

Soweit für das Fahrzeug zutreffend sind die folgenden Fixkosten wie oben vereinbart anteilig und die Betriebskosten nach tatsächlichem Nutzungsanteil von den Vertragspartner*innen (gemäß 6.3) zu tragen:

6.1.1 Betriebskosten für

- Kraftstoff/Öl
- Ölwechsel
- Wartung/Verschleißreparatur/Ersatzteile/Reifen
- Hauptuntersuchung (HU)/Abgasuntersuchung (AU)
- Inspektionen/Tests
- Pannenhilfe/Bergen/Abschleppen/Reparatur/Schadensersatz, soweit kein Ersatz durch Versicherungsleistung o.ä.¹⁶⁾
- Reinigung, Wagenwäsche, -pflege
- Zubehör (Kauf/Einbau) (vgl. auch 6.3.6)

6.1.2 Fixkosten/Jahr¹⁷⁾

Kfz-Steuer	<input type="text"/>	Euro
Kfz-Haftpflichtversicherung	<input type="text"/>	Euro
Teil-/Vollkaskoversicherung ⁶⁾	<input type="text"/>	Euro
Insassenunfallversicherung	<input type="text"/>	Euro
Rabattschutz		
Verkehrsrechtsschutzvers.	<input type="text"/>	Euro
Verkehrsserviceversicherung		
(Schutzbrief) In-/Ausland	<input type="text"/>	Euro
Stellplatz-/Garagenmiete	<input type="text"/>	Euro
Wertverlust d. Fahrzeuges ¹⁸⁾	<input type="text"/>	Euro
kalkulatorische Zinsen ¹⁹⁾	<input type="text"/>	Euro
Kontogebühren und		
Geldverkehrskosten	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
Summe Fixkosten:	<input type="text"/>	Euro

6.2 Kostenvorausschätzung

6.2 Bei der Ermittlung der Betriebskosten für das Fahrzeug ist von folgenden Werten auszugehen²⁰⁾:

Kraftstoffkosten / km	<input type="text"/>	Euro
durchschnittliche		
Reparaturkosten / km	<input type="text"/>	Euro
sonstige Betriebskosten / km	<input type="text"/>	Euro
Gesamtbetriebskosten / km	<input type="text"/>	Euro

6.3 Gemeinsame Kasse

Die Vertragspartner*innen richten eine gemeinsame Kasse bzw. ein Konto ein²¹⁾, die/das von

_____ geführt wird.

Betriebs- und Fixkosten werden wie folgt auf die Vertragspartner umgelegt:

6.3.1 Betriebskosten

Die Abrechnung der Betriebskosten findet monatlich statt, die Endabrechnung bei Vertragsende, mindestens aber jährlich. Jeder Vertragspartner zahlt pro gefahrenem Kilometer _____ Euro in die gemeinsame Kasse²²⁾ Zur Ermittlung der jeweils gefahrenen km dient das Fahrtenbuch.

6.3.2 Fixkosten

Zur Deckung der fixen Kosten zahlen die Vertragspartner jeweils bis zum Monatsende eine monatliche Umlage ²³⁾ von _____ € und/oder _____ €/km [siehe hierzu auch Anm. 17)!²²⁾

6.3.3 Verrechnung

Von einer* einem Vertragspartner*in vorgelegte Betriebs- und Fixkosten sind gegen Beleg mit den von ihr* ihm zu zahlenden Beträgen zu verrechnen. Überzahlungen sind aus der gemeinsamen Kasse auszugleichen.²⁴⁾

6.3.4 Verlustausgleich

Reicht der Kassenbestand zur Deckung der Betriebs- und Fixkosten nicht aus, haben die Vertragspartner die Mehrkosten anteilig zu tragen.²⁵⁾ Gegebenenfalls sind die km-Sätze und/oder Umlagen für Betriebs- und Fixkosten durch Mehrheitsentscheidung neu festzulegen.²⁶⁾

6.3.5 Unfallkosten

Hat ein*e Vertragspartner*in einen Unfall überwiegend selbst verschuldet, hat er*sie im Falle der Inanspruchnahme einer Versicherung die Selbstbeteiligung²⁷⁾ und die Differenz zum ursprünglichen Versicherungsbeitrag für denselben Zeitraum selbst zu tragen, der bis zur unfallfreien Wiedererreicherung der vorherigen Rabattstufe erforderlich wäre. War ein einmaliger „Rabattschutz“ im KfZ-Versicherungsschutz enthalten, so halbiert sich dieser Zeitraum.

6.3.6 Zubehör

Für mehrheitlich gewünschtem und beschlossenenem Zubehör (z.B. Kindersitze / Dachgepäck-/ Fahrradträger) werden die Kosten für Kauf und Einbau (z.B. Anhängerkupplung) sofort umgelegt.

6.3.7 Selbstverursachte Kosten

Folgende Kosten sind vom jeweiligen Nutzer*in selbst zu tragen:

- Park- und Straßengebühren,
- Fähr-²⁸⁾ und Bahntransportkosten,
- Verwarnungs- und Bußgelder,
- Abschleppkosten wg. Falschparkens,
- allein gewünschtes und bei festem Einbau vom Eigentümer zu genehmigendes Zubehör

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses²⁹⁾

7.1 Die Aufhebung des Nutzungsvertrages erfolgt

7.1.1 durch einvernehmlichen Beschluss aller Vertragspartner*innen

7.1.2 durch Kündigung eines Vertragspartners

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.³⁰⁾ Im Falle eines wichtigen Grundes ist fristlose Kündigung möglich. Ein wichtiger Grund liegt z.B. auch vor, wenn die gemeinschaftliche Nutzung des Fahrzeuges wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragspartnern nicht mehr möglich ist.

7.1.3 durch Verlust des gemeinsam genutzten Fahrzeuges

Infolge Totalschadens, Diebstahls, Unwirtschaftlichkeit der Reparatur oder eines sonstigen dauernden Nutzungshindernisses.

7.1.4 zum _____ (Termin ³¹⁾).

7.2 Endabrechnung

Im Falle der Aufhebung des Nutzungsvertrages haben die Vertragspartner*innen Betriebs- und Fixkosten, die nicht mehr vom Kassenbestand gedeckt werden können, anteilig auszugleichen ³²⁾. Vorher muss versucht werden, dass sämtliche offenen Forderungen aus den vertraglichen Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten

(Versicherungen, Werkstätten, ...) im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung vollständig beglichen werden. Laufende Verbindlichkeiten, die nicht zum Ende des Nutzungsvertrages gekündigt werden können, sind bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von den Vertragspartner*innen anteilig weiterzutragen, sofern kein Anschlussvertrag zustande kommt oder der*die für die Verbindlichkeit verantwortliche*r oder ein*e andere*r Vertragspartner*in nicht an der Übernahme interessiert ist.³³⁾

7.3 Kassenauflösung

Bleibt ein Überschuss in der gemeinsamen Kasse, wird dieser anteilig an die Vertragspartner*innen ausgezahlt.³²⁾

7.4 Totalschaden/Verlust des Fahrzeuges

Bei Totalschaden/Verlust des Fahrzeuges erstatten – abzüglich eines ggf. noch vorhandenen Restwertes und abzüglich etwaiger Versicherungsleistungen oder anderweitiger Ersatzmöglichkeiten hinsichtlich des Fahrzeugschadens – die Vertragspartner*innen, die nicht (Mit-)Eigentümer*innen des Fahrzeuges sind, dem* der/den (Teil-)Eigentümer*in(nen) je einen Anteil [vgl. 25)!] vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges (Zeitwert zum Zeitpunkt des Verlustes und Wiederbeschaffungskosten).³⁴⁾

7.5 Verwertung des Fahrzeuges nach Vertragsaufhebung

Sind die Vertragspartner*innen zugleich Miteigentümer*innen an dem gemeinschaftlich genutzten Fahrzeug,³⁵⁾

- ist das Fahrzeug im Falle der Aufhebung des Nutzungsvertrages durch Kündigung oder Einvernehmen zu verkaufen. Ein Erlös aus dem Verkauf ist – nach Abzug aller noch offenstehenden Verbindlichkeiten – an die Vertragspartner*innen im Verhältnis ihres Eigentumsanteiles ausbezahlen. Kommt ein Anschlussvertrag durch verbleibende (und ggf. neue weitere) Vertragspartner*innen zustande, kann diese Gruppe (oder eine oder mehrere Personen daraus) das Fahrzeug zum Zeitwert übernehmen.
- kanngrundsätzlich jede*r Vertragspartner*in das Fahrzeug zum Zeitwert zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung zur Gänze übernehmen. Die übrigen Vertragspartner*innen werden im Verhältnis ihres Eigentumsanteils ausgezahlt.

8 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner*innen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Nachträge (Änderungen, Ergänzungen)

(Ort, Datum, Unterschriften)

II. Vereinbarung zur Fahrzeugmitnutzung gegen Kostenersatz-Pauschale

1 Vertragspartner*innen und Fahrzeug

Fabrikat _____ Typ/Modell _____

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____ amtliches Kennzeichen _____

Zwischen

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

im folgenden **Halter*in** genannt, und

Name, Vorname _____ Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort _____ Geb.-Dat. u. -Ort _____

Fahrerlaubnis gültig für o. a. Kfz seit _____

im folgenden **Mitnutzer*in** genannt, wird folgendes vereinbart:

2 Halter*in des Fahrzeuges ist

Name, Vorname _____

Er*sie ist für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme: _____ Mio. Euro) sowie die Entrichtung der Kfz-Steuer verantwortlich. Folgende weiteren Versicherungen mit Selbstbeteiligung wie angegeben bestehen für das Fahrzeug bzw. seine Mitnutzer*innen und weitere Mitfahrer*innen:

- Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung: Teilkasko: _____ € Vollkasko: _____ €
- Insassenunfallversicherung JA/NEIN
- Pannenhilfe/Verkehrsserviceversicherung (Schutzbrief) Deutschland/Europa JA/NEIN

3 Standort des Fahrzeuges

Der Standort des Fahrzeuges ist bei dem*der Halter*in.

Der*die Mitnutzer*in führt ein Fahrtprotokoll über die von ihm*ihr durchgeführten Fahrten. Auf diesem Fahrtprotokoll wird

- **Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Fahrzeugübernahme**
- **Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Fahrzeugrückgabe**
- **Name und Unterschrift des Mitnutzers**

vermerkt.

Das Original des Protokolls erhält der*die Halter*in, ein Durchschlag bleibt bei dem*der Mitnutzer*in. Aufgrund dieses Protokolls wird der Kostenanteil berechnet. Alternativ kann nach Registrierung hierfür auch der Buchungsservice <https://bi.mobiledorf.de/> verwendet werden.

Dem*der Halter*in gegenüber haftet der*die Mitnutzer*in für im Zusammenhang mit seiner Nutzung verursachte Schäden, soweit dafür nicht eine Versicherung aufzukommen hat, und trägt im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines durch ihn entstandenen Versicherungsfalles die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen sowie die Selbstbeteiligung.

4 Weitergabe des Fahrzeuges

Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist außer im dringenden Notfall (Fahrerausfall unterwegs) nur mit Einverständnis des*der Halters*in erlaubt. Auch mit Einverständnis des*der Halters*in wird der*die weitergebende Mitnutzer*in so behandelt, als ob er*sie selbst das Fahrzeug nutzen würde. Er haftet dem*der Halter*in für im Zusammenhang mit der Nutzung durch den*die Dritte*n verursachte Schäden, soweit dafür nicht eine Versicherung aufzukommen hat und trägt im Falle einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge aufgrund eines insoweit entstandenen Versicherungsfalles die Differenz zu den ursprünglichen Beiträgen sowie die Selbstbeteiligung.

5 Aufladen bzw. Tanken, Reinigung

Falls bei Ende der Nutzung des Fahrzeuges der Tank bzw. die Batterie zu weniger als einem Viertel gefüllt ist, hat der*die Mitnutzer*in das Fahrzeug aufzutanken. Kleinreparaturen bis 50,- Euro, die zur Ermöglichung der weiteren Nutzung erforderlich werden, können durch den*die Mitnutzer*in ohne Rücksprache mit dem*der Halter*in durchgeführt/veranlasst werden. Von der*dem Mitnutzer*in zu verantwortende außergewöhnliche Verschmutzungen des Fahrzeuges sind von der*dem Mitnutzer*in zu beseitigen.

6 Kostenersatz-Pauschale

Der*die Mitnutzer*in zahlt dem*der Halter*in zur Erstattung der Fix- und Betriebskosten des Fahrzeuges

- **je angefangene Stunde ab Fahrzeugübernahme __, __ EURO zuzüglich**
- **pro gefahrenen Kilometer 0, __ EURO**

(Ort, Datum, Unterschrift Halter*in)

(Ort, Datum, Unterschrift Mitnutzer*in)

Erläuterungen

1 Vertragspartner*innen und Fahrzeug

1) Der Wert des Fahrzeuges sollte (z.B. durch DEKRA, TÜV oder einen Sachverständigen → Branchenbuch!) zu Vertragsbeginn festgestellt werden (Kosten etwa 100,- Euro). Das erleichtert die Klärung von Fragen zum Zeitwert bei Unfall, Beendigung des Vertragsverhältnisses usw.

2 Eigentümer*in, Halter*in, Versicherungsnehmer*in und Garagenmieter/-pächter*in

2) Eigentümer*in, Halter*in und Versicherungsnehmer*in können durchaus verschiedene Personen sein. Aus versicherungsrechtlichen Gründen und solchen der Übersichtlichkeit sollte aber eine Bündelung dieser Funktionen so erfolgen, dass eine Person – Fahrzeugeigentümer*in bzw. ein*e Miteigentümer*in – gleichzeitig auch Halter*in sowie Versicherungsnehmer*in der Kfz-Haftpflicht- und ggf. weiterer Versicherungen ist.

3) Ein Kfz-Nutzungsvertrag kann zwischen Eigentümer*in(nen), Teil-Eigentümer*in(nen) und Nicht(mit)eigentümer*in(nen) eines Fahrzeuges geschlossen werden. In jedem Fall ist angeraten, im Vertrag zu fixieren, wer (wieweit Teil-)Eigentümer*in ist, damit es später nicht zu Unstimmigkeiten unter den Vertragspartner*innen kommt. Werden weitere Vertragspartner*innen Miteigentümer, bezahlen sie dem*der/den bisherigen (Teil-)Eigentümer*in(nen) zu vereinbarende Anteile (aktueller Zeitwert!). Natürlich kann auch ein mit laufendem Kredit finanziertes oder geleastes Fahrzeug als Gemeinschaftsauto genutzt werden.

4) Als Halter*in dürfen die Straßenverkehrsbehörden denjenigen ansehen, der im Zulassungsantrag genannt ist. Ihn dürfen sie zur Erfüllung der Halterpflichten nach der

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anhalten.

Steuerschuldner*in ist die*derjenige, auf deren*dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist. Folglich hat die*der Halter*in auch für die Begleichung der Kfz-Steuer zu sorgen.

5) Der*die zum*zur Versicherungsnehmer*in Bestimmte haftet den anderen Nachbarschaftsauto-Vertragspartnern dafür, dass durch Abschluss einer für die geplante nichtgewerbliche gemeinsame Nutzung des Fahrzeuges geeigneten Kfz-Haftpflichtversicherung und sonstiger beschlossener Versicherungen sowie durch pünktliche Zahlung der Versicherungsbeiträge für alle Vertragspartner*innen und Mitfahrer*innen der entsprechende Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsbedingungen im Schadensfall gewährt wird [weitergehende Fragen aus dem Versicherungsbereich mit Versicherungsmakler*in(nen)/-gesellschaft(en) klären! Diese sind auch unbedingt vorab über die geplante nichtgewerbliche gemeinsame Nutzung des Autos zu informieren!].

Bei Auflösung der Nutzungsgemeinschaft geht eine »erwirtschaftete« günstigere Beitragsklasse [alternativ: "erfahrener" Schadenfreiheitsrabatt, da SFR auch der versicherungstechnisch geläufige Begriff ist ;-)] auf eine Anschluss-Nutzungsgemeinschaft über (mit Direktion der Versicherungsgesellschaft ggf. auszuhandeln und zu vereinbaren versuchen!)/ verbleibt eine »erwirtschaftete« günstigere Beitragsklasse (s.o.) bei dem*der Versicherungsnehmer*in.

Hinweis: Nur sehr wenige Versicherungen bieten bedingungsgemäß an, dass ein "erfahrener" SFR an beliebige andere Personen (SFR ist immer personengebunden!) weitergegeben werden kann. Dies ggf. schon beim Abschluss der

Kfz-Versicherung/en erfragen und berücksichtigen.

[Auch um die Risikoeinstufung der Versicherung nicht zu verändern (ansonsten möglicherweise Deckungsverlust!), darf kein Mitglied der Autoteilgemeinschaft den übrigen Vertragspartner*innen die Gemeinschaftsautonutzung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit »verkaufen«, ebenso darf die Autoteilgemeinschaft keinen Gewinn erzielen: Durch »Einlagen« gebildete sowie durch km-Sätze entstandene »Guthaben«/»Rücklagen« sind Vorauszahlungen für zukünftige Kosten, nichtverbrauchte Beträge werden entsprechend zurückerstattet.]

Stets sofortige Deckung für alle versicherten Risiken vereinbaren und schriftlich bestätigen lassen!

6) Da es bei der Vollkaskoversicherung Schadenfreiheitsrabatt gibt, bei der Teilkaskoversicherung jedoch nicht, empfiehlt sich die Prüfung, ob eine Vollkaskoversicherung nicht ohnehin günstiger ist (ggf. auch geographische Bereichseinstufungen?). Eine Vollkaskoversicherung ist insbesondere immer dann ratsam, wenn das Fahrzeug finanziert/geleast wird (wichtig: GAP-Klausel beachten!) oder aufgrund des noch hohen Fahrzeugwertes selbstverschuldete Schäden bis hin zum Totalschaden nicht von der Gemeinschaft übernommen werden sollen/können.

3 Nutzung

7) z.B. Garage X-Straße Nr. YZ

8) Wird für die Fahrzeugschlüssel ein fest angebrachter Tresor benutzt, können darin auch entsprechende Notizen hinterlegt werden. Alternative: Das Auto verbleibt jeweils bei dem*der letzten Nutzer*in und die anderen Vertragspartner*innen werden darüber telefonisch/ per E-Mail/per SMS informiert.

9) Allein schon um den Fahrzeugmotor nicht zu überdrehen, sind solche fahrzeug-

spezifischen Kenntnisse für alle Nutzer wichtig.

10) Exakte Angaben der Vertragspartner*innen über die von ihnen gefahrenen Kilometer und den Nutzungszeitraum sind Voraussetzung für eine verbrauchsorientierte Abrechnung der Kosten sowie zur evtl. notwendig werdenden Zuordnung ordnungs-/justizbehördlicher Anhörungsbögen und Bescheiden usw.

4 Benutzung des Fahrzeuges durch Dritte

11) Es ist zweckmäßig, dass jede*r Mitnutzungswillige Vertragspartner*in wird. (Ausnahmeregelungen können sinnvoll sein für den Notfall (Fahrerausfall unterwegs) sowie für Besucher*innen/Gäste von Vertragspartner*innen.) Die Autoteilgemeinschaft ist in der Regel nicht daran interessiert, ggf. für Schäden aufzukommen, die ein nicht der Nutzungsgemeinschaft angehöriger Dritter als Nutzer*in verursacht hat. Es wird daher geraten, die Weitergabe des Fahrzeuges an einen Dritten von einem einstimmigen Beschluss der Vertragspartner*innen abhängig zu machen. Die Gemeinschaft oder der*die Verleihende muss sich davon überzeugen, dass der*die Dritte eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt. Da meistens nur der Verleihende die Vertrauenswürdigkeit und die Fahrkünste des*der Dritten einschätzen kann, ist es auch gerechtfertigt, ihn grundsätzlich allein für während der Verleihung verursachte Schäden und Kosten (soweit nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt und nicht bei Verschleißschäden) aufkommen zu lassen.

5 Betriebsbereitschaft, Funktionsstörungen und Schadensfälle

12) Da es sich hier um die »unangenehmen« Seiten handelt, empfiehlt sich eine feste Regelung.

13) Es ist quasi unumgänglich, dass eine von den Vertragspartner*innen einstimmig bestimmte geeignete Person dafür zuständig ist, bei Funktionsstörungen, Schäden oder Verdacht auf technische Unregelmäßigkeit/Schaden für die Durchführung notwendiger Maßnahmen zu sorgen.

14) Die Verwaltung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeuges steht den Vertragspartner*innen grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Nicht in jeder Situation kann und muss jedoch ein Beschluss der Gemeinschaft herbeigeführt werden. Beispiel für notwendige Sofortmaßnahmen: Starthilfe durch Pannendienst oder Taxi bei leerer Batterie, Kleinreparatur.

15) Werden Reparaturen erforderlich, empfiehlt sich eine Festlegung, ab welcher Reparaturkostenhöhe eine Entscheidung sämtlicher Vertragspartner*innen herbeizuführen ist. Wird ein Schaden am Fahrzeug von einer Versicherung gezahlt, so ist gemeinsam zu entscheiden, ob nach Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten (möglichst kein Sachverständiger der zur Leistung verpflichteten Versicherungsgesellschaft!) abgerechnet oder ob tatsächlich repariert werden soll.

Wem gehört was – bei Ersatz eines Sachschadens durch die Versicherung?

- Wertminderung:
(Teil-)Eigentümer*in(nen)
- Kostenpauschale:
(Teil-)Eigentümer*in(nen)
- Nutzungsausfall für die Dauer der Reparatur: Vertragspartner*innen anteilig nach Person/Nutzungsumfang
- Bergungs-/Abschleppkosten:
dem*derjenigen, der*die die Kosten gezahlt hat.
- Unfallsatzwagenkosten:
dem*derjenigen, der*die die Kosten gezahlt hat.

6 Lasten und Kosten

6.1

16) Zu berücksichtigen sind hier nur Pannenhilfs-, Bergungs-, Abschlepp- und

(Unfall-)Reparaturkosten, für die kein oder kein voller Ersatz durch Versicherungen (oder Garantieleistung/Herstellerhaftung) erfolgt. Solche Pannenhilfs-, Bergungs-, Abschlepp- und (Unfall-)Reparaturkosten, die offensichtlich z.B. durch einen technischen Defekt/ Material- oder Verschleißschaden am Fahrzeug oder durch unbekannte Dritte verursacht wurden, sollten alle Vertragspartner*innen als Solidargemeinschaft tragen, ebenso wenn kein Eigenverschulden und kein Dritter als Verursacher*in/Schuldige*r auszumachen ist (z.B. Ölspur in der Kurve, Wildwechsel, unvorhersehbare Witterungseinflüsse ...). Bleibt jedoch nur ein grober Fahrfehler/grobe Fahrlässigkeit als Ursache, sollte der*die Nutzer*in die Kosten tragen, um die Solidargemeinschaft nicht übermäßig zu belasten. Vgl. auch 27)!

17) Diese Kosten des Autos können auf verschiedene Weise berechnet und auf die Nutzer*innen verteilt werden:

- a) nach Anzahl der Nutzer
- b) nach gefahrenen Kilometern pro Nutzer
- c) zu je 50 Prozent nach a) und b)

Will man – abgesehen von einem ggf. aufgewandten Betrag für einen Eigentumsanteil und/oder einer »Einlage« zur Fixkostenvorauszahlung [vgl. 24)] als Starthilfe für ein Gemeinschaftsautoprojekt – nicht zur Autonutzung dadurch motivieren, dass man ja bereits einen Teilbetrag dafür bezahlt hat [Varianten a) und c)], empfiehlt sich klar Variante b): Wer viel fährt, zahlt entsprechend! Für die Varianten a) und c) spricht lediglich, dass man schon für die bereitgestellte Möglichkeit der Autonutzung zahlt. Dies schwächt aber wahrscheinlich des öfteren die Bereitschaft, das Auto stehen zu lassen und Fahrtkosten für den Öffentlichen Verkehr zu investieren. Sinnvollere laufende Investition: (übertragbare) ÖPNV-Zeitkarte(n) mit Autoteilgemeinschaft kombinieren, bei Autonutzung Karte für andere Vertragspartner dalassen!

18) Wertverlust [steht (Teil-)Eigentümer*in(nen) zu]:

a) beim Neuwagen (Vorschlag: vereinfachte Pauschalsätze):

Wertverlust im 1. Jahr: 20 % vom Neupreis

Wertverlust im 2. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust im 3. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust im 4. Jahr: 10 % vom Neupreis

Wertverlust 5.–10. Jahr: 8 % vom Neupreis

b) Beim Gebrauchtwagen (so auch nach Kreditablösung):

Kaufpreis/Zeitwert geteilt durch die Anzahl Jahre Restlaufzeit (ausgehend von einer Gesamtlaufzeit von 10 Jahren) = jährlicher Wertverlust.

Bei Kreditkauf oder Leasing werden statt dessen die jeweiligen Kosten angesetzt.

19) Die bei Eigentum neben dem Wertverlust als Kosten zu verbuchenden, weil verlorenen jährlichen kalkulatorischen Zinsen [ebenfalls dem/den(Teil-)Eigentümer(n) zustehend] berechnen Sie so (Zinssatz für mittelfristige Geldanlagen z.B. 6% pro Jahr): Hinweis: aktuell eher 2-3% p.a. Kaufpreis (bzw. Zeitwert bei Ablösung eines Anschaffungskredites) mal 6%; in Folgejahren kalkulatorisch bereits angefallene Zinserträge mit zugrunde legen!

6.2

20) Ermittlung eines Durchschnittswertes für die Betriebskosten/km (Vorschlag):

a) Kraftstoff: Zweimal nacheinander voll tanken, Nachtankmenge/-betrag geteilt durch die dazwischen gefahrene Strecke = Kraftstoffverbrauch bzw. -kosten pro km. Genauer wird das Ergebnis bei mehrmaligem Wiederholen einer derartigen Verbrauchsbeobachtung und -berechnung.

b) Durchschnittliche Reparaturkosten: Faustformel für eine Schätzung pro km: Anschaffungspreis des Fahrzeuges geteilt durch 300 000

c) Ein Zuschlag von mindestens 0,02 Euro/km wird zur Deckung der sonstigen Betriebskosten empfohlen.

d) Ermittlung der Gesamtbetriebskosten: Kraftstoffkosten plus Reparatur- plus

sonstige Betriebskosten/km =

Gesamtbetriebskosten/km _____ Euro

Beispiel:

Anschaffungspreis: 15.000 Euro

Verbrauch/100 km: 7 l/100 km

Benzinpreis: 1,5 Euro/l

Kraftstoffkosten/km 0,11 Euro

Reparaturkosten/km: 0,05 Euro

Zuschlag/km: 0,02 Euro

Betriebskosten/km: 0,18 Euro

Eigenen Berechnungsvarianten sind keine Grenzen gesetzt, sofern sich alle Vertragspartner*innen über die Ermittlung der anzusetzenden Einzelwerte einigen.

6.3

21) Es wird die Einrichtung eines zweckgebundenen Kontos empfohlen, die Kontogebühren und Geldverkehrskosten werden den Fixkosten zugerechnet. Evtl. Positionierung/Empfehlung zugunsten einer "grünen" Bank?

22) Praktisch: Zahlung per Lastschrift-einzugsverfahren. Empfehlung: Bildung eines km-Komplettpreises aus den getrennt berechneten Bestandteilen (Transparenz!) Betriebskosten/km und Fixkosten/km. Empfehlung für größere Nutzer*innengruppe: Damit die einzelne Nutzung zügig vonstatten geht und das Fahrzeug bald wieder zur allgemeinen Verfügung steht, kann ein Teil der Kosten auch über einen Stundensatz umgelegt werden (Vorschlag: 1,50–2 Euro/Std.). Dabei sollte aber nachts nichts berechnet werden (z.B. 23–7 Uhr), damit man spätabends das Fahrzeug nicht noch ggf. weit zurückbringen muss und dann keine ÖPNV-Verbindung Standort–Wohnung mehr hat.

23) Die jährlichen Fixkosten werden bei dieser Variante durch die Anzahl der Vertragspartner sowie durch 12 Monate geteilt.

24) Das Gelingen der Nutzer*innengemeinschaft kann auch davon abhängen, wie schnell vereinbarungsgemäß zu zahlende Beträge verrechnet werden. Das gilt vor allem für vorgelegte Beträge. Hier liegt in der Startphase eine Stärke (und möglicherweise eine Schwäche) des Nachbarschaftsautos: Im Gegensatz zum Car-Sharing, wo mit einer festen, für jeden gleich hohen, unverzinslichen Einlage die Fixkosten (Fahrzeugkauf/Wertverlust, Steuer, Versicherungen usw.) vorfinanziert werden, kann hier eine individuelle Regelung vereinbart werden. Die Bandbreite denkbarer Regelungen bewegt sich zwischen folgenden beiden »Extremvarianten«:

a) Der*die Eigentümer*in des nunmehr Nachbarschaftsautos finanziert weiterhin Steuer, Versicherung (und auch den Betriebskostenpunkt Reparaturen) usw. vor, und gemäß einer beschlossenen Variante nach 17)/25) wird übers Jahr verrechnet (wobei für vorfinanzierte Beträge ebenfalls kalkulatorische Zinsen anfallen).

b) Jeder Vertragspartner zahlt entsprechend seinem wahrscheinlichen Nutzungsanteil/zu gleichen Teilen eine unverzinsliche »Einlage« (Fix- und Reparaturkostenvorauszahlung) für die voraussichtlichen diesbezüglichen Kosten eines Jahres. Die unabhängig davon zu zahlenden Kosten nach 6.3.2 sorgen dann dafür, dass nach einem Jahr z.B. die entsprechenden Beträge für Steuer, Versicherung(en), Reparaturen usw. wiederum in der Kasse sind.

25) Dies könnte analog zur gewählten Regelung von 17) gehandhabt werden:

a) einmalige Umlage nach Anzahl der Nutzer*innen oder

b) Nachberechnung nach gefahrenen Kilometern pro Nutzer*in oder

c) zu je 50 Prozent nach a) und b)

Streng nutzungsquotenorientiert ist Variante b): Wer viel fährt, zahlt entsprechend! (Nachberechnung für jede*n Vertragspartner*in gemäß gefahrener km seit Vertragsbeginn bzw. letzter Kosten/km-Angleichung bzw. letzter Nacherhebung erforderlich!) Wenn eine jede*n treffende

gleiche Belastung in ihrer Höhe für niemanden problematisch ist, hat Variante a) den Vorzug, sehr unbürokratisch zu sein. Zu Deckungsproblemen in der Anfangsphase siehe 24).

26) Es empfiehlt sich auf jeden Fall, km-Sätze und/oder Umlagen mit hinreichender Reserve zu kalkulieren: Da weiß man, was einen der Kilometer Autonutzung wohl wirklich kostet, und man ist vor unliebsamen Überraschungen eher gefeit.

27) Da Unfälle Augenblickssache sind und sich über Schuld oder Nichtschuld trefflich streiten lässt, kann als Entscheidungsmaßstab ggf. die Beurteilung der Bußgeldbehörden oder der Versicherung herangezogen werden. Die Autoteiler*innen können aber auch auf eine derartige Klausel verzichten und eine entgegengesetzte Regelung vereinbaren, also als Solidargemeinschaft die Differenz zu den ursprünglichen Versicherungsbeiträgen und möglicherweise auch die Selbstbeteiligung gemeinsam tragen. Vgl. auch 16)! Es sei auf die ggf. günstigere Möglichkeit der Selbstübernahme der Schadenssumme, direkt oder erst zum Schluss des Beitragsjahres (vielleicht hat sich ja nochmals ein Versicherungsfall ereignet!) durch sog. Rückkauf (durch den*die Einzelne*n oder die Nutzer*innengemeinschaft) hingewiesen, was die Rückstufung des Haftpflicht- bzw. Vollkaskovertrages und die Beitrags-erhöhungsfolgen verhindert. Hinweis: Die Kfz-Versicherung unterstützt die Berechnung, in welchen Fällen ein solcher Rückkauf wirtschaftlich lohnend ist.

28) Eine gemeinsam genutzte Zeitkarte (z.B. Jahreskarte) fiele unter Fixkosten!

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

29) Das Vertragsverhältnis ist erst dann als beendet anzusehen, wenn der Nutzungsvertrag aufgehoben wurde und sämtliche vertraglichen Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten

(Versicherungen ...) im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung vollständig abgewickelt worden sind.

Wird von einem*r oder mehreren Beteiligten gekündigt, können die verbleibenden Vertragspartner*innen nahtlos einen Anschlussvertrag abschließen, der ggf. (wg. geringerer Gesamtnutzung des Gemeinschaftsautos pro Jahr) nur der Neufestsetzung des Fixkostensatzes/km bzw. einer evtl. monatlichen Fixkostenumlage bedarf. Kommen lediglich neue Mitnutzer*innen hinzu, reicht eine entsprechende Vertragsänderung/-ergänzung. Hinweis: ggf. Benachrichtigung an die Kfz-Versicherung über die Änderung des Fahrer*innenkreises.

30) Ein Vertrag dieser Art kann an sich jederzeit gelöst werden. In Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung eingegangenen Verpflichtungen empfiehlt sich aber die Vereinbarung einer gewissen Kündigungsfrist, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der zwingend die sofortige Aufhebung des Nutzungsvertrages erfordert.

31) Ist bei von vornherein befristeten Verträgen einzufügen.

32) Hierfür sollte eine Regelung [Varianten siehe 25)!] vorher festgelegt sein. Einvernehmlich ändern kann man sie dann ggf. immer noch.

Ausstehende rückzuerstattende Steuern, unverbrauchte Versicherungsbeiträge, Beitragsrückerstattungen, ein positiver oder negativer Wertausgleich bei Leasingvertragsende oder eine Differenz zum Zeitwert bei Verkauf sind bei der Endabrechnung mit zu erfassen.

In diesem Mustervertrag nicht aufgeführt sind Regelungsvorschläge für die Vertragsaufhebung, wenn speziell im Hinblick auf eine gemeinschaftliche Nutzung ein Kfz geleast oder auf Kredit angeschafft worden ist. Es wird dringend geraten, in diesen

Fällen von vornherein klare Abmachungen zu treffen, damit nicht die Nutzergemeinschaft insgesamt oder der/die Kredit-/Leasingnehmer allein hinterher für Belastungen gerade stehen muss, die so nicht gewollt waren.

33) Laufende Verbindlichkeiten wie Rechtsschutzversicherung und Garagenmiete werden sich nicht immer sofort zum Termin der Aufhebung des Vertrages kündigen lassen. Wenn der*die Mieter*in oder Versicherungsnehmer*in daher keinen Vorteil mehr aus den eingegangenen Verpflichtungen ziehen möchte, sind die verbleibenden Belastungen von allen Vertragspartnern*innen gemeinsam bis zum frühestmöglichen Beendigungszeitpunkt des Versicherungs-/Mietverhältnisses zu tragen.

34) Was passiert, wenn das Fahrzeug z.B. einen Totalschaden erleidet und keine Leistungen durch Versicherungen zu erwarten sind? Möglich wäre es, die*den Verursacher*in gegenüber den Fahrzeugeigentümer*innen ersatzpflichtig zu machen. Da sich die Vertragspartner, solange sie das Fahrzeug gemeinsam genutzt haben, als Solidargemeinschaft verstanden haben, wird (als eine denkbare Regelungsvariante) hierzu vorgeschlagen, konsequenterweise das Risiko des Fahrzeugverlustes auf Eigentümer*innen und Mitnutzer*innen gleichmäßig zu verteilen. Sind alle Nutzer*innen des Fahrzeuges zu gleichen Teilen Miteigentümer*innen, trifft sie ohnehin der Verlust des Fahrzeuges zu gleichen Teilen. Vgl. aber auch 16) und 27)!

35) Abschließend werden zwei Alternativen aufgeführt, für den Fall, dass alle Vertragspartner*innen Miteigentümer*innen des Fahrzeuges sind und der Nutzungsvertrag einvernehmlich oder durch Kündigung aufgehoben wird.